Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/1/0298

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	25.09.2013			

Anerkennung des Jugendbeirates Sassnitz e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen stimmt dem Antrag des Jugendbeirates Sassnitz e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII zu.

Stralsund,	Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

Der Jugendbeirat Sassnitz e.V. stellte am 21.06.2013 den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII.

Der Jugendbeirat ist seit 2008 als ehrenamtlich organisierte Jugendinitiative im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII tätig. Seit September 2012 liegt die Eintragung als e.V. vor. Die Arbeit des Jugendbeirates Sassnitz e.V. wird durch die Mitglieder gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Sie ist auf Dauer angelegt und richtet sich nicht nur an die Mitglieder des Vereins.

Seit Jahren ist der Jugendbeirat als offenes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit in Sassnitz aktiv. Angebote des Jugendbeirates sind das Jugendcafé „Check-Point SAS“, Thematische Projekte, ein Politikerstammtisch sowie Discos.

„Unser Ziel ist es ein jugendfreundliches Sassnitz zu schaffen. Darunter fällt das Einbringen unserer Interessen in politische Entscheidungsfindungen (beispielsweise in der Stadtvertretung), die Erhaltung von Treffpunkten der Sassnitzer Jugend, das Organisieren von Veranstaltungen für die jüngeren Generationen und die Erhaltung des Informationsflusses zwischen Jugendlichen unter sich, sowie nach außen hin zu Älteren Generationen und sogar anderen Kulturen.“ (http://jugendbeirat-sassnitz.de/uber-uns/ziele/)

Der Träger verfolgt gemeinnützige Ziele und lässt durch sein Engagement erkennen, dass er im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist. Durch seine fachlichen und personellen Voraussetzungen wird der Träger so eingeschätzt, dass er wesentlich zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beiträgt.

Der Jugendbeirat Sassnitz e.V. lässt erkennen, dass er die Gewähr für eine den Zielen der freiheitlich demokratischen Grundordnung förderliche Arbeit bietet.

Die fachliche Arbeit des Jugendbeirates wird mit Hilfe von ausgebildeten JugendgruppenleiterInnen umgesetzt.

Es wurden alle eingereichten Antragsunterlagen fachlich geprüft und es konnte von Seiten der Verwaltung festgestellt werden, dass der Träger alle fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwände gegen eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung der Jugendgruppe Jugendbeirat Sassnitz e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zu, da der Jugendbeirat Sassnitz e.V. die Voraussetzungen einer Jugendgruppe nach dem § 12 Abs 1 und 2 SGB VIII erfüllt.

Es liegen vor:

- Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung
- Satzung
- Vorläufige Gemeinnützigkeitsbescheinigung vom Finanzamt Stralsund
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Aktivitätenplan 2012

Anlagen:

- Antragsunterlagen des Jugendbeirates Sassnitz e.V.

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		